

Satzung

des Verbandes der Kleingärtner Chemnitz-Land e.V.

– Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen –

Stand 24.April 2010

Inhaltsangabe

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge

II. Organisation

- § 7 Die Organe des Verbandes
 - I. Die Mitgliederversammlung
 - II. Der Vorstand
- § 8 Geschäftsstelle des Verbandes
- § 9 Finanzielle Mittel
- § 10 Kassenprüfung

III. Sonstige Bestimmungen

- § 11 Niederschriften
- § 12 Ehrungen und Auszeichnungen
- § 13 Auflösung des Verbandes
- § 14 Schlussbestimmung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

➤ **Verband der Kleingärtner Chemnitz-Land e.V.** ◀

er ist die Organisation rechtsfähiger Kleingärtnervereine in Chemnitz und Umland und ist Mitglied im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Der Verband ist der Rechtsnachfolger der Fachrichtung Kleingärtner des VKSK Chemnitz-Land, mit Sitz in Chemnitz.

2. Zweck des Verbandes ist

- die Förderung des Kleingartenwesens durch:
 - das Schaffen von Rahmenbedingungen, die eine umweltbewusste kleingärtnerische Nutzung des Bodens gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz ermöglichen,
 - Landschaftspflege, Naturschutz und Verschönerung der Heimat sowie die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
 - den Schutz des sozialen Status der Kleingärten und Kleingartenanlagen,
 - die Fortentwicklung des Kleingartenrechts,
 - die Festschreibung vorhandener Anlagen zur Dauernutzung und Errichtung neuer Dauerkleingartenanlagen.

- die Förderung der Volksgesundheit durch:
 - regelmäßige Gartenarbeit,
 - den Umgang mit Pflanzen,
 - Betätigung im Verein mit Gleichgesinnten und damit Erhaltung des Gemeinsinns, Schaffung von Integrationsmöglichkeiten und Übernahme von Aufgaben im sozialen Umfeld.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- umfassende fachliche und rechtliche Betreuung der Mitglieder,
- Propagierung des Anliegens der organisierten Kleingärtnerbewegung gegenüber der Öffentlichkeit,
- Pflege der Geschichte und der Tradition des Kleingartenwesens,

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig und beitragspflichtig.
2. Mitglied können nur rechtsfähige Vereine werden, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des Verbandes entsprechen und die die Satzung des Verbandes sowie seine Beschlüsse anerkennen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Verbandes zu beantragen. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden. Erfolgt eine Ablehnung, kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist juristisch selbständig und rechtsfähig. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Verbandes berühren, zu äußern sowie diesbezügliche Anträge zu stellen und Vorschläge an den Verband zu unterbreiten. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Verbandes und für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.
2. Die Mitglieder ordnen ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzung unter Beachtung der Satzung und Beschlüsse des Verbandes. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung des Zweckes des Verbandes zu wirken, Beschlüsse anzuerkennen und diese umzusetzen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren (50 €) in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Ist ein Mitglied länger als zwei Monate mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Kalenderjahres,
 - b. Ausschluss.
 - a. Auf der Grundlage eines Beschlusses des jeweiligen Mitglieds ist der Austritt schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
 - b. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung und Beschlüsse des Verbandes verstößt oder die steuerliche oder kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nicht besitzt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied nachweisbar schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Monaten Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds und der gewählten Vertreter des Mitglieds in den Organen des Verbandes.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch die Mandate aller Vertreter des Mitglieds in den Organen des Verbandes und der Kassenprüfer.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Beitragszahlung erfolgt bis 30.06.
2. Die Mitgliedsbeiträge berechnen sich nach der Anzahl der von den Mitgliedern vertretenen kleingärtnerisch genutzten Kleingartenparzellen zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres.
3. Der Vorstand kann einem Mitglied die Beitragszahlung aus wichtigen Gründen stunden.
4. Die Beitragshöhe wird jährlich neu beschlossen und erläutert.
5. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 3 Euro je Mitglied pro Mitgliedsverein beschlossen werden.

II. Organisation

§ 7 Die Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind
 - I. die Mitgliederversammlung
 - II. der Vorstand
2. Beschlussfassung
Die Organe des Verbandes sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
Die Organe des Verbandes entscheiden durch Beschluss. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Initiativanträge werden auf Antrag nur behandelt, wenn 25 % der anwesenden Delegierten dem Antrag zustimmen.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten der Mitgliederversammlung.
Zur Änderung des Zweckes des Verbandes ist die Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 10 % der Anwesenden ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
3. Leitung der Sitzungen
Die Sitzungen der Organe des Verbandes werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag kann ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter bestimmt werden.

I. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung des Verbandes und tritt auf Beschluss des Vorstandes jährlich zusammen.
Der Termin der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung den Vereinen bekannt zu geben.
2. Der Vorstand hat eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, wenn es dieser im Interesse des Verbandes für notwendig hält oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, gegenüber dem Vorstand fordert.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vorsitzenden der Vereine bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorstand und den Kassenprüfern des Verbandes zusammen. Weitere Personen können mit beratender Stimme daran teilnehmen.
4. Stimmberechtigt sind alle Delegierten, Gäste haben eine beratende Stimme.
5. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
 1. Geschäftsbericht
 2. Kassenbericht
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle vier Jahre)
6. Die Mitgliedsvereine können bis zu zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung (Eingangsdatum) beim Vorstand des Verbandes schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen.
Initiativanträge regelt der § 7, Punkt 2.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Verbandspolitik. Ihr obliegt die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Verbandes.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Satzungsänderung,
 - h) Auflösung des Verbandes,
 - i) Ein –u. Austritte in andere Verbände.
9. Wahlen auf der Mitgliederversammlung
 - a) Die Wahlen erfolgen nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
 - b) Für die Wahlen hat die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission zu wählen.
 - c) Wählbar ist jede natürliche, volljährige Person, die von einem Verbandsorgan oder einem Mitglied des Vorstandes vorgeschlagen wird. Sie benötigen für die Kandidatur die Zustimmung des Mitglieds. Jeder Delegierte kann von einem Mitglied des Verbandes zur Wahl vorgeschlagen werden. Bei

Nichtanwesenheit des Kandidaten muss seine schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegen.

- d) Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- e) Wiederwahl für alle Wahlämter ist möglich.

II. Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan obliegen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Auftrag der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern.
Ihm gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer, (Schatzmeister),
 - d) der Schriftführer,
 - e) der Gartenfachberater
 - f) der Wertermittler
 - g) ein Beisitzer
4. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, führen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung die verbleibenden Vorstandsmitglieder allein die Geschäfte.
5. Der Verband wird vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer (Einzelvertretung).
6. Der Vorstand tagt monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und weitere zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden.
8. Beschlussfassung siehe § 7 Punkt 2.
9. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen der Mitgliedsvereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
10. Streitfälle zwischen Verbänden mit Vereinen oder zwischen Vereinen werden vom Vorstand behandelt als Voraussetzung zur Anrufung des Gerichts.
11. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verband tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

12. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verband gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuweisen ist.

§ 8 Geschäftsstelle des Verbandes

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem vom Vorstand eingestellten Geschäftsführer geleitet wird. Sie ist dem Vorstand unterstellt.
2. Ist der Geschäftsführer auch Vorstandsmitglied, so ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Geschäftsstelle arbeitet nach einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 9 Finanzielle Mittel

1. Der Verband finanziert seine Tätigkeit aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder, (gem. § 6, Punkt 2)
 - b) Umlagen,
 - c) Zuwendungen und Spenden,
 - d) sonstigen Einnahmen.
2. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, dass die Buchhaltung und Kassenführung zweckmäßig eingerichtet und die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
3. Für die Geschäftsführung ist vom Vorstand ein Haushaltsvoranschlag (für zwei Jahre) aufzustellen und zu Beginn des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Reisekosten, Lohnausfall und nachweisbare erforderliche Aufwendungen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach Auftreten der Aufwendung geltend zu machen.
5. Zur Vereinfachung der Abrechnung kann der Vorstand als Bestandteil des Haushaltsvoranschlages eine Pauschale für Aufwendungen beschließen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und einen Kassenprüferstellvertreter. Sie können nicht Mitglied eines Verbandsorgans nach § 7 dieser Satzung sein.
2. Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie

Beschlüsse der Verbandsorgane eingehalten wurden. Mindestens einmal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen.

3. Die Kassenprüfer haben ihre Prüfergebnisse schriftlich niederzulegen, und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe des Verbandes und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind von mindestens drei Vorsitzenden der Mitgliedsvereine zu bestätigen.

§ 12 Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen und Auszeichnungen werden durch den Vorstand vorgenommen.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt nach Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten sein Vermögen an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung kann nur durch einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitgliedsvereine. Als Liquidator wird der Vorsitzende und der /die Geschäftsführer/in vorgesehen, wenn nicht anders von der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Der Verband ist unter der Nr.233 im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen. Der Gerichtsstand des Verbandes ist Chemnitz.
2. In der vorliegenden Fassung wurde die Satzung neu gefasst. Diese Fassung ersetzt die bisherige von der Mitgliederversammlung am 17.November 2007 beschlossene Satzung.
3. Sofern das Registergericht beim Amtsgericht Chemnitz Teile der Neugefassten Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.